

SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

Aus der Praxis: Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Der bundesweit gültige Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege wurde zum 01.08.2013 eingeführt.

Bis zum ersten Geburtstag ist dieser Rechtsanspruch noch mit Bedingungen verknüpft, für Kinder über drei Jahre ist die Kindertagespflege für besondere Bedarfe oder für Betreuung ergänzend zur Kindertageseinrichtung vorgesehen. Für Kinder zwischen ein und drei Jahren gilt der Rechtsanspruch uneingeschränkt und ist am individuellen Bedarf auszurichten.

Aus der Praxis – das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

War anfangs die Befürchtung groß, es könnten zu wenige Plätze vorhanden sein, um den Bedarf zu decken, stellt sich mancherorts die Situation ein, dass der Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen weit vorangeschritten ist. Unter anderem hat auch der Einsatz der Investionsmittel des Bundes dazu beigetragen. Mit dem Einsatz dieser Mittel ist die Verpflichtung verbunden, die neu geschaffenen Plätze auch für die nächsten zehn Jahre mit Kindern bis drei Jahre zu besetzen. Folglich sind Kindertageseinrichtungen und Kommunen daran interessiert, diese Plätze vorrangig zu belegen. Kindertagespflege wird dann manchmal nachrangig vermittelt.

Grundsätzlich können sich Eltern auf ihr Wunsch- und Wahlrecht berufen und Kindertagespflege als Betreuungsform für ihr Kind in Anspruch nehmen. Allerdings kann man nicht darauf bestehen, einen Platz bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung zu bekommen. Auch kann nicht erwartet werden, dass ein zusätzlicher Platz neu eingerichtet wird.

Hierzu sind inzwischen einschlägige Gerichtsurteile ergangen. So hat z.B. das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen wie folgt entschieden: Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes könnten grundsätzlich zwischen den gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht jedoch nicht. Aktenzeichen: 12 B 793/13

In der Praxis stellt sich die Situation häufig anders dar: Eltern werden überredet oder gar unter Druck gesetzt, einen angebotenen Platz in einer Kindertageseinrichtung anzunehmen. Ihnen wird unter Umständen angedroht, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt eventuell keinen Platz in der Kindertageseinrichtung mehr beanspruchen könnten, weil diese dann ausgelastet ist, die Kita lange Wartelisten hat etc.

Um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden, treffen Eltern dann manchmal eine Entscheidung, die evtl. nicht ihrem Bedarf entspricht und für das Kind eher ungünstig ist. Viele Eltern würden ihr Kind gerne bis zum Alter von drei Jahren oder auch darüber hinaus bei der Tagesmutter oder dem Ta-

Das
Jugendamt
hat den
Rechtsanspruch
im Sinne des
Kindes
umzusetzen.

SCHLAGLICHT

gesvater lassen und später zur Vorbereitung auf die Schule in den größeren Verband einer Kindertageseinrichtung geben, damit es vielfältige soziale Erfahrungen machen kann.

Konsequenzen

Der Bundesverband für Kindertagespflege beobachtet diese Entwicklung mit Sorge.

Zum einen bleibt auf diese Weise die rechtliche Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung unberücksichtigt. Diese Handlungsweise vernachlässigt das gesetzlich vorgesehene Zusammenwirken der beiden Betreuungsformen.

Zum anderen wird dadurch die Kindertages-

pflege auf die Bedarfe reduziert, die die Kindertageseinrichtung nicht abdecken kann. Dies entspricht nicht der Systematik der Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung.

Als besonders gravierend muss die Konsequenz betrachtet werden, dass die Verweildauer für die Kinder in der Kindertagespflege nur noch auf wenige Monate reduziert wird und nach kurzer Zeit eines Bindungsaufbaus bereits ein Wechsel der Umgebung und der Bezugspersonen stattfindet. Diese Auswirkung steht dem Bedürfnis nach Beziehungskontinuität gerade im jungen Alter entgegen.

Kommentar:

- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sollen als gleichrangige Alternativen im Rahmen der Jugendhilfe angeboten werden.
- Die öffentlichen Jugendhilfeträger sollen die Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung mit aufnehmen und diese bedarfsgerecht umsetzen.
- Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag den Rechtsanspruch im Sinne des Kindes umzusetzen.
- Bei der Vermittlung eines Platzes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden.
- Eltern müssen über die Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe und ihr Wunsch- und Wahlrecht angemessen informiert und beraten werden, so wie in § 24 (5) SGB VIII vorgesehen¹. Es sind ausreichend freie Plätze in der Kindertagespflege vorzuhalten und zu vermitteln.
- Eltern dürfen nicht unter Druck gesetzt werden. Die Entscheidung, ob ihr Kind in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, darf nicht erzwungen werden.
- Träger von Kindertageseinrichtungen müssen ggf. auf ihre Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern ab drei Jahren hingewiesen werden.

¹ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Eltern dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, einen Kita-Platz anzunehmen.



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Herausgeber
Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin
Tel: 030 / 78 09 70 69, info@bvkt.de, www.bvkt.de